

# 15. Jahrhundert

## Der Burgfrieden Anno 1426 für das Reichslehen Königstein

Von Ellengard Jung

Nach dem Tode Ulrich II. von Mündenberg 1255, Inhaber des Reichslehens Königstein, ging das Erbe durch Heirat an die Herren von Falkenstein-Bolanden. Als der letzte Falkensteiner, Werner III., Erzbischof von Trier, 1418 starb, fiel das Erbe an seine drei Schwestern. Die dritte Schwester, Luitgard (Lucarde) war mit dem Dynasten Eberhard I. von Eppstein vermählt und hatte zwei Söhne, Gottfried VII. und Eberhard II.

Anno 1419, den 24. Mai, erfolgte zu Butzbach die Teilung. Die ganze Falkensteiner Verlassenschaft (Erbenschaft) wurde in drei gleiche Teile geteilt, in den Butzbacher, Licher und Hayner Teil. Durch Los fiel das Erbteil Butzbach an die Brüder Gottfried VII. und Eberhard II. von Eppstein.

Da die Herrschaft Königstein mit der gleichnamigen Burg Reichslehen war, musste der Butzbacher Losentscheid

reichsrechtlich bestätigt werden, was Eberhard II. in Prag von Kaiser Sigismund am 18. Juli 1420 erreichte.

Bereits am 15. Februar 1421 teilten sie die Gesamtherrschaft Eppstein untereinander auf. Da Besitzgemeinschaften oft zu Streitigkeiten führten, wurden Vereinbarungen in Form eines „Burgfriedens“ getroffen:

Hier der Text der Urkunde teilweise in heutiger Schreibweise:

Die Brüder Gottfried und Eberhard, Herren zu Eppenstein, schließen einen Burgfrieden für ihre Schlösser Eppstein und Königstein in Burg und in Dalen und binnen diesem Begriff und Zirkel, da dieser Burgfriede an-, um- und ausgeht.

Der Königsteiner Burgfriede: In dem Schloss Königstein in Burg und Tale so weit, wie hernach geschrieben steht:

Zum ersten soll er angehen zu Sneithem (Schneidhain) an der Kirchen und den Weg hinauf durch das Helnroit (Waldgebiet an der Braubach) bis an die Rombach als der Vehetrib (Viehtrieb) ist und von dem Vehetrib den Weg außen bis an den Schlag an dem Ranberge (Romberg) und von demsel-



Die Urkunde des Burgfriedens

ben Schlag bis an den neuen Schlag an der Specken (Speckerhohl) und von dem Schlag die neue Hege (Hegewiese) außen bis an den Schlag auf dem Cronberger Wege, und von demselben Schlag die Hege vollends außen bis auf den Nuwenhainer (Neuenhain) Schlag, und von diesem wieder gen Sneitheim, als der Burgfriede angeht.

Wir geloben, in diesen Begriffen und Zirkeln in Burgen und Talen und außerhalb derselben an allen Enden, einer dem andern keinerlei Schaden, Gewalt, Unrecht oder Unlust zu tun, was jeder darin hat, Leute oder Gut, jeder an seinem Teil soll von dem Andern ungehindert und ungeirrt sein und verbleiben.

Verabredet wird, dass jeder der beiden Herren abwechselnd ein Jahr lang ein Baumeister für beide Burgen sein soll.

Wenn Gefahr eintritt für eins der Schlösser, soll der jeweilige Baumeister das dem andern Herrn oder seinen Amtleuten verkündigen, und beide Herren sollen je vier gut Gewappnete mit Harnischen, Armbrusten und „gutem Gezeug“ (Ausrüstung) so schnell wie möglich auf die bedrohte Burg abschicken, um das Schloss behüten und den Feind abwehren zu helfen.

Kommt einer dieser Aufforderung nicht nach, so darf der andere mit Geld, das bei Juden oder Christen zu leihen ist, bezahlte Verteidiger anwerben, die der andere binnen einem Jahr bezahlen muss einschließlich Leihzinsen. Weigert er sich dessen, so soll er seinen Anteil an dem betreffenden Schloss verloren haben.

Fehlt es dem jeweiligen Baumeister in solchem Ernstfall an Büchsen, Armbrusten, Geschützen oder dergleichen, so soll er das nötige Geld bei Christen oder Juden leihen, um das Fehlende zu beschaffen.

Beide Herren sollen ihren Anteil innerhalb des nächsten Jahres zahlen. Bei Weigerung: Verlust des Anteils!

Keiner der beiden Herren soll einen Freund des andern in den Burgfrieden einführen!

Will einer der Herren in einer der Burgen wohnen, so soll das geschehen ohne Schaden für den andern. Heu und Stroh und andere Dinge soll er u.U. dem anderen vergüten, nach Abschätzung durch den „Obermann“ (Obmann).

Will einer der Herren jemandem Unterhalt gewähren in einem der Schlösser, es wäre ein Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht oder Städte (Stadtbewohner), der soll folgende Zahlung verlangen: Ein Fürst soll geben zu „*Enthältnisse*“ (Unterhalt) 100 Gulden, sechs gute Armbrüste und soll sechs gut Gewappnete einlegen auf seine Kosten. Solange der Unterhalt währt, muss er Schloss und Burgfrieden getreulich helfen zu bewachen, behüten und bewahren nach allem ihrem Vermögen. Ein Graf oder Herre soll die Hälfte geben an Geld oder Armbrüsten und sechs gewappnete Schützen stellen. Ein Ritter oder Knecht soll geben zehn Gulden, vier gute Armbrüste, vier gut Gewappnete in das Schloss schicken. Eine Stadt soll geben und tun als wie ein Fürst, jede Armbrust soll drei Gulden wert sein. Jeder kann auch statt der Armbrüste je

drei Gulden an den Baumeister zahlen. Wer so unterhalten wird, der soll geben den gemeinen Pförtnern und Turmknechten des Schlosses je einen Gulden. Geld und Armbruste verbleiben dem betreffenden Schloss.

Jeder, der so Unterhalt genießt, muss leiblich zu den Heiligen schwören, dass er den Burgfrieden zu Misshelligkeiten, Streit, mit Worten oder mit Schlägen, oder gar zu Totschlag, so sind Strafen festgesetzt, unter Mitwirkung des Obermanns zu verhängen.

Bei leichteren Verletzungen fünf Gulden, bei schwerer Verwundung (Meißelwunden) soll man dem Täter die Hand abschlagen! Bei Totschlag – es sei denn bei erwiesener Notwehr – soll der Täter gerichtet werden, nach Verurteilung durch beide Herren.

Die Löhnung der „*gemeinen Portenern* (Pfortner), *Thornbütern* (Torhüter), *Wächtern*, soll jeder der zwei Herren nach *Gebührnis*“ vornehmen entsprechend seinem Anteil.

Auch die zwei frühen Türme und die Türme in Zwingern, Porten, Brücken, Schlägen und „zwege Genier“ sollen im rechten wesentlichen Bau gehalten werden. Alle Jahr sollen 100 Gulden verbaut werden an den 2 Schlössern, wo des not ist. Dieses Geld soll auf St. Peterstag ad Cathedram dem Baumeister übergeben werden.

Im Falle der Versetzung oder des Verkaufs eines Schlossanteil sollen die neuen Besitzer den Burgfrieden beschwören. Bäcker, ein Wirt oder mehrere, ein Schmied oder andere Handwerksleute, die nicht bezahlt

würden für ihre Leistung, haben das Recht, den säumigen Zahler Pfänden zu lassen, und der Baumeister soll ihnen zu ihrem Recht verhelfen.

Nicht als Bruch des Burgfriedens gilt es, wenn entwichene Gefangene innerhalb des Bezirks in einem Haus oder einem Gebäude der Burg wieder festgenommen werden.

Unsere Mannen, Burgmannen und Daler (Talbewohner) sollen forthin all ihre Rechte und Freiheiten wie bisher behalten.

Sollte der Burgfriede von einem der zwei Herren nicht gehalten werden, so soll der von uns gekorene Obermann, Gottfried von Delkenheim, dem von beiden Herrn je zwei Freunde beigegeben werden, die Sache untersuchen und mit Stimmen-Mehrheit entscheiden. Wer den Schiedsspruch nicht annimmt, verliert seinen Anteil an den Schlössern.

Vorbehalten bleiben Veränderungen des Burgfriedens, aber nur nach gemeinsamem Beschluss. Dieser Vertrag wird von beiden Seiten durch einen leiblichen Schwur zu den Heiligen und durch Besiegelung fest gemacht. 6. Mai, 1426.

Das Burgfräulein verkündet jedes Jahr am Burgfestsamstag in einer feierlichen Zeremonie am Alten Rathaus in Königstein den Burgfrieden. Nun können wir uns ein Bild davon machen, was ein Burgfrieden beinhaltet und wirklich bedeutet.

© *Ellengard Jung*

---

*HHSta Wiesbaden*